

RS OGH 2018/11/21 133R99/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2018

Norm

MSchG §4 Abs2

Rechtssatz

Die Marke muss einem bedeutenden Teil des Publikums bekannt sein, wobei allerdings keine festen Prozentsätze und zwar auch nicht im Sinn einer absoluten Untergrenze maßgeblich sind. An den Nachweis der durch Benutzung erworbenen Unterscheidungskraft sind allerdings umso höhere Anforderungen zu stellen, je höher das Freihaltebedürfnis ist.

Entscheidungstexte

- 133 R 99/18h
Entscheidungstext OLG Wien 21.11.2018 133 R 99/18h
Farbmarke (orange)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000925

Im RIS seit

05.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at